

Rheinische  
Friedrich-Wilhelms-  
Universität Bonn

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Erste Ordnung  
zur Änderung der Fakultätsordnung  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät

Vom 14. Dezember 2009

**39. Jahrgang**  
**Nr. 58**  
**21. Dez. 2009**

Herausgeber:  
Der Rektor der  
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

Erste Ordnung  
zur Änderung der Fakultätsordnung  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
vom 14. Dezember 2009

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 26 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesundheitsfachhochschulgesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Änderungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Fakultätsordnung der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 27. Februar (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, 39. Jg., Nr. 16 vom 02. März 2009), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige § 15 wird zum neuen § 17.
2. Der bisherige § 15 wird ersetzt durch einen neuen § 15 folgenden Inhalts:

**§ 15**

**Außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin**

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ kann auf Antrag der Fakultät von der Universität Bonn an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

- (2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen eines Professors/einer Professorin vorliegen.
- (3) Das Gesuch auf Einleitung des Verfahrens innerhalb der Fakultät zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin“ kann von einem Mitglied der Fakultät aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen gestellt werden. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.
- (4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der Berechtigte die Bezeichnung „Professor/Professorin“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.
- (5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „außerplanmäßiger Professor/außerplanmäßige Professorin“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn
- a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
  - b) der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, das Ansehen und das Vertrauen, welches seine/ihre Stellung erfordert, verletzt,
  - c) ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Bonn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass der/die Berechtigte das gesetzliche Renteneintrittsalter erreicht hat,
  - d) oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (6) Besteht die Lehrbefugnis an der Universität Bonn nicht mehr, erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor / außerplanmäßige Professorin“.

2. Hinter § 15 (neu) wird folgender § 16 eingefügt:

### **§ 16 Honorarprofessor/Honorarprofessorin**

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessor/in“ kann auf Antrag der Fakultät Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Bonn vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professoren/Professorinnen entsprechen.
- (2) Die Verleihung setzt in der Regel eine fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist.
- (3) Jedes habilitierte Mitglied der Fakultät kann den Antrag auf Einleitung eines Verfahrens auf Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessor/in“ stellen. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens ergibt sich aus entsprechenden Richtlinien der Fakultät.
- (4) Das Recht zur Führung der Bezeichnung ruht, wenn der/die Berechtigte die Bezeichnung „Professor/Professorin“ aus einem sonstigen Grunde führen kann.
- (5) Auf Antrag der Fakultät kann die Verleihung des Titels „Honorarprofessor/in“ von der Universität zurückgenommen bzw. widerrufen werden, wenn
  - a) die Voraussetzungen für die Verleihung zum Zeitpunkt der Verleihung nicht vorgelegen haben,
  - b) der/die Berechtigte durch sein/ihr Verhalten, insbesondere bei Verstößen gegen Standesrecht, das Ansehen und das Vertrauen, welches seine/ihre Stellung erfordert, verletzt,
  - c) oder wenn ein Grund vorliegt, der bei einem Beamten/einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.

Dem/der Betroffenen ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

G. Röhser  
Der Dekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Universitätsprofessor Dr. Günter Röser

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Evangelisch-Theologischen Fakultät vom 28. Oktober 2009 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 03. Dezember 2009.

Bonn, 14. Dezember 2009

J. Fohrmann  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann